

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1970	Ausgegeben zu Wiesbaden am 11. September 1970	Nr. 37
Tag	Inhalt	Seite
7. 9. 70	Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Technik zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz GVBl. II 512-44	553
31. 8. 70	Verordnung über die Erweiterungsprüfung für Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen nach dem Hessischen Besoldungsgesetz GVBl. II 322-54	554
27. 8. 70	Polizeiverordnung über das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen GVBl. II 924-21	555
18. 8. 70	Verordnung zum Schutz gegen das Verschleppen der Rinderleukose GVBl. II 356-88	556
26. 8. 70	Fünfte Verordnung zur Änderung der Fleischbeschaugebührenordnung Ändert GVBl. II 357-4	558
26. 8. 70	Erste Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes über Forstausschüsse GVBl. II 86-10	558
26. 8. 70	Zweite Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes über die Zusammenarbeit zwischen den Organen der waldbesitzenden Körperschaften, den Besitzern von Gemeinschaftswaldungen und der Staatsforstverwaltung GVBl. II 86-11	560

Verordnung
zur Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Technik
zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz*)

Vom 7. September 1970

Auf Grund von § 1 Abs. 2, § 16 Abs. 2 Satz 2, § 24 Abs. 1 und § 52 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1634) wird verordnet:

§ 1

Die durch § 1 Abs. 2, § 16 Abs. 2 Satz 2, § 24 Abs. 1 und § 52 des Schorn-

steinfegergesetzes der Landesregierung erteilten Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen werden auf den Minister für Wirtschaft und Technik übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. September 1970

Hessische Landesregierung

Für den Ministerpräsidenten

Der Minister des Innern

Dr. Strelitz

Der Minister
für Wirtschaft und Technik

Arndt

*) GVBl. II 512-44

**Verordnung
über die Erweiterungsprüfung für Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt
an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen nach dem
Hessischen Besoldungsgesetz*)**

Vom 31. August 1970

Auf Grund des Art. 5 a des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 325), geändert durch das Gesetz vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 303), wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

§ 1

Zweck

Lehrer, die die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen und zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101) erworben haben, können eine Erweiterungsprüfung im Sinne der Fußnote 4 der Besoldungsgruppe A 12 und Fußnote 1 der Besoldungsgruppe A 13 des Hessischen Besoldungsgesetzes nach diesen Vorschriften ablegen.

§ 2

Prüfungsverfahren

Für die Erweiterungsprüfung gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnitts der Verordnung über die pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen vom 2. November 1965 (GVBl. I S. 291), geändert durch die Verordnung vom 30. September 1966 (GVBl. I S. 308), sinngemäß, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Prüfungsausschuß

(1) Dem bei den Regierungspräsidenten gebildeten Prüfungsausschuß gehören an

1. ein für Grundschulen, Hauptschulen oder Realschulen zuständiger Schulaufsichtsbeamter des Regierungspräsidenten oder ein vom Regierungspräsidenten beauftragter Schulrat als Vorsitzender;
2. der für den Prüfling zuständige Schulrat, bei dessen Verhinderung der für den Prüfling zuständige Schulleiter;
3. ein vom Regierungspräsidenten auf Vorschlag der zuständigen Spitzenorganisationen der Lehrer zu beauftragender für das gewählte Prüfungsfach fachkundiger Lehrer; der Regierungspräsident soll einen der beiden gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 vom Bewerber vorgeschlagenen berücksichtigen.

(2) Wird Religion als Prüfungsfach gewählt, so soll ein Mitglied des Prü-

fungsausschusses die Befähigung für dieses Fach besitzen.

§ 4

Meldung

(1) Der Bewerber meldet sich schriftlich über den zuständigen Schulrat beim Regierungspräsidenten zur Prüfung.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

1. der Nachweis, daß der Bewerber die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen besitzt;
2. die Angabe des Prüfungsfaches, in dem der Bewerber die Prüfung ablegen will; als Prüfungsfächer können die Didaktik der Grundstufeninhalte eines Unterrichtsfaches oder ein in § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 214) genanntes Fach gewählt werden; die Wahl eines Faches, das als Wahlfach Gegenstand der Ersten Staatsprüfung war, ist unzulässig;
3. die Angabe der Prüfungsgebiete, mit denen sich der Bewerber besonders vertraut gemacht hat;
4. Angabe von zwei Vorschlägen für das in § 3 Abs. 1 Nr. 3 genannte Mitglied des Prüfungsausschusses; die Vorschläge müssen einer vom Regierungspräsidenten auf Vorschlag der zuständigen Spitzenorganisationen der Lehrer zusammengestellten Liste entnommen sein; auf das Vorschlagsrecht kann verzichtet werden.

§ 5

Zulassung

Über die Zulassung entscheidet der Regierungspräsident. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; eine Nichtzulassung ist zu begründen.

§ 6

Teile der Prüfung

Die Prüfung umfaßt

1. den unterrichtspraktischen Teil,
2. das Prüfungsgespräch.

§ 7

Der unterrichtspraktische Teil

(1) Der Bewerber hat eine Unterrichtsstunde in einer ihm bekannten Klasse in dem von ihm gewählten Prüfungsfach zu halten.

(2) Wird die Unterrichtsstunde als unzureichend beurteilt, so ist die Prüfung nicht bestanden; das Prüfungsgespräch entfällt.

*) GVBl. II 322-54.

§ 8

Das Prüfungsgespräch

Im Prüfungsgespräch, das höchstens 45 Minuten dauern soll, hat der Bewerber nachzuweisen, daß er sich mit den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Problemen eines Faches in bezug auf die gewählte Stufe auseinanderzusetzen vermag. Im Prüfungsgespräch sollen die vom Bewerber gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 angegebenen Prüfungsgebiete angemessen berücksichtigt werden; die Prüfung soll nicht auf diese Gebiete beschränkt sein.

§ 9

Anerkennung

Der Kultusminister kann auf Antrag andere Prüfungen und Prüfungsteile, die

außerhalb der Staatsprüfungen für das Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen abgelegt wurden, als Erweiterungsprüfung im Sinne dieser Verordnung anerkennen.

§ 10

Bescheinigung

Über die bestandene Prüfung wird vom Regierungspräsidenten eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 31. August 1970

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

**Polizeiverordnung
über das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen*)**

Vom 27. August 1970

Auf Grund des § 35 Abs. 1 und des § 40 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für das Land Hessen verordnet:

§ 1

(1) Wer pyrotechnische Gegenstände der Klassen III und IV im Sinne des § 2 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (2. DV Sprengstoffgesetz) vom 23. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2394) abbrennen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(2) Die Erlaubnis kann mit einem Widerrufsvorbehalt sowie mit Befristungen, Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.

§ 2

Zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung ist in Gemeinden mit 5 000 und mehr Einwohnern der Bürgermeister (Oberbürgermeister) als Ortspolizeibehörde, im übrigen der Landrat als Kreispolizeibehörde.

§ 3

Vor der Erteilung der Erlaubnis hat die zuständige Behörde den Abbrennplatz zu besichtigen.

§ 4

Die Bestimmungen der Polizeiverordnung über die Bekämpfung des Lärms vom 23. April 1959 (GVBl. S. 9), geändert durch die Verordnung vom 15. März 1965 (GVBl. I S. 69), werden nicht berührt.

§ 5

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die nach § 1 erforderliche Erlaubnis pyrotechnische Gegenstände abbrennt oder
2. Auflagen, die mit der Erlaubnis verbunden sind, zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. August 1970

Der Hessische Sozialminister
Dr. Schmidt

**Verordnung
zum Schutz gegen das Verschleppen der Rinderleukose*)**

Vom 18. August 1970

Auf Grund des § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 158) und des § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 79 Abs. 2 und 3 des Viehseuchengesetzes vom 1. September 1969 (GVBl. I S. 162), geändert durch die Verordnung vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 261), wird zum Schutz gegen das Verschleppen der Rinderleukose verordnet:

§ 1

(1) Nutz- und Zuchtrinder, die nach Hessen eingebracht werden, unterliegen vor dem Entladen der amtstierärztlichen Untersuchung.

(2) Das Eintreffen der Tiere hat der Absender oder Empfänger dem für den Entladeort zuständigen beamteten Tierarzt rechtzeitig mitzuteilen.

§ 2

(1) Nutz- und Zuchtrinder dürfen vorübergehend oder dauernd nur nach Hessen eingebracht oder innerhalb Hessens verstellt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Tiere aus einem leukoseunverdächtigen Rinderbestand stammen.

(2) Ein Rinderbestand gilt als leukoseunverdächtig, wenn

1. im Bestand mindestens eine Blutuntersuchung aller über zwei Jahre alten Rinder innerhalb der letzten zwölf Monate durchgeführt worden ist und diese Blutuntersuchung keine stark erhöhten Blutwerte ergeben hat,
2. keine Tatsachen bekannt sind, die auf Leukose im Rinderbestand in den letzten drei Jahren schließen lassen,
3. der Besitzer dem beamteten Tierarzt schriftlich versichert hat, daß ihm solche Tatsachen, insbesondere auch auf Grund bereits durchgeführter Untersuchungen, nicht bekannt geworden sind. Das Ergebnis der Untersuchungen ist dem beamteten Tierarzt vorzulegen.

(3) In Beständen, in denen

1. die Blutuntersuchung nach Abs. 2 Nr. 1 im Ablauf von zwölf Monaten mindestens zweimal wiederholt wurde und keine stark erhöhten Blutwerte ergeben hat,
2. innerhalb dieses Zeitraumes keine Tatsachen bekannt geworden sind, die auf Leukose schließen lassen,
3. im Falle des Zukaufs von Rindern nachweislich nur Tiere aus leukoseunverdächtigen Beständen eingestellt wurden,

genügt bei weiteren Untersuchungen eine jährliche Blutuntersuchung aller über drei Jahre alten Rinder des Bestandes.

§ 3

(1) Die Leukoseunverdächtigkeit ist durch eine amtstierärztliche Bescheinigung nach dem Muster der Anlage nachzuweisen.

(2) Der Empfänger oder der Verfügungsberechtigte der Tiere hat die amtstierärztliche Bescheinigung mindestens ein Jahr lang aufzuheben und dem beamteten Tierarzt auf Verlangen vorzulegen.

§ 4

Werden Nutz- und Zuchtrinder nur innerhalb des Dienstbezirks eines beamteten Tierarztes verstellt, kann auf die Vorlage der amtstierärztlichen Bescheinigung verzichtet werden, wenn die Leukoseunverdächtigkeit (§ 2) anderweitig nachweisbar ist.

§ 5

Nutz- und Zuchtrinder, die entgegen § 2 und § 3 Abs. 1 nach Hessen eingebracht oder innerhalb Hessens verstellt werden, hat der Empfänger oder Verfügungsberechtigte unverzüglich zurückzugeben oder schlachten zu lassen. Kann der Nachweis der Leukoseunverdächtigkeit innerhalb von 14 Tagen nachgereicht werden, können die Tiere für diese Zeit abgesondert von anderen Rindern unter amtliche Beobachtung gestellt werden.

§ 6

Für Rinder, die nur zur Mast und anschließenden Schlachtung in einen von anderen Nutz- und Zuchtrindern getrennten Bestand eingebracht werden, ist der Nachweis der Leukoseunverdächtigkeit nicht erforderlich.

§ 7

Der für das Veterinärwesen zuständige Minister kann Ausnahmen von den §§ 1 bis 3 zulassen, wenn kein Einschleppen oder Weiterverbreiten der Leukose zu befürchten ist. Die Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, wenn diese seuchenhygienisch erforderlich sind.

§ 8

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 ein Nutz- oder Zuchtrind nach Hessen einbringt, das vor dem Entladen nicht amtstierärztlich untersucht ist;
2. entgegen § 2 Abs. 1 ein Nutz- oder Zuchtrind ohne Nachweis, daß es aus einem leukoseunverdächtigen Rinder-

*) GVBl. II 356-88

bestand stammt, nach Hessen ein-
bringt oder innerhalb Hessens ver-
stellt;

3. entgegen § 3 Abs. 2 die amtstierärztliche Bescheinigung über die Leukose-unverdächtigkeit nicht mindestens ein Jahr lang aufbewahrt oder diese dem beamteten Tierarzt auf Verlangen nicht vorlegt oder
4. entgegen § 5 Satz 1 Nutz- oder Zuchtrinder ohne Nachweis der Leukose-unverdächtigkeit nicht unverzüglich zurückgibt oder schlachten läßt.

§ 9

Die Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauen-seuche (Gebietsimpfung) vom 13. Fe-

bruar 1967 (GVBl. I S. 68)¹⁾ wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird gestrichen und
2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Über Ausnahmen gemäß § 1 Abs. 2 entscheidet der für das Veterinärwesen zuständige Minister.“

§ 10

Die Verordnung zum Schutze gegen das Verschleppen von Tierseuchen durch lebende Hausklautiere vom 9. Mai 1968 (GVBl. I S. 139)²⁾ wird aufgehoben.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. August 1970

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
Tröscher

¹⁾ Ändert GVBl. II 356-77
²⁾ GVBl. II 356-80

Anlage

Amtstierärztliche Bescheinigung

Das — die nachstehend bezeichnete(n) Rind(er)

Lfd. Nr.	Marke	Geschlecht	Rasse	Alter	Kennzeichen

stammt — stammen aus dem Bestand des/der

(Name, Vorname und Wohnort oder andere Angaben, durch die die Herkunft des Tieres nachweisbar ist)

Kreis: Land:

Letzte Leukoseblutuntersuchung aller über 2 Jahre alten Rinder des Bestandes am

Das Tier — Die Tiere — stammt — stammen aus einem Bestand,¹⁾

1. in dem während der letzten 12 Monate das Blut aller über 2 bzw. 3 Jahre²⁾ alten Rinder mit negativem Ergebnis untersucht worden ist — sind,
2. von dem Tatsachen, die auf das Vorhandensein von Leukose in dem Bestand schließen lassen, nicht bekannt geworden sind,
3. in dem im Falle des Zukaufs von Rindern nachweislich nur Tiere aus leukose-unverdächtigen Beständen eingestellt worden sind.

¹⁾ In Beständen, die die Bestimmungen nach Nr. 1 bis 3 mindestens zweimal erfüllt haben und demnach 3 Jahre leukoseunverdächtig sind, genügt bei weiteren Untersuchungen zur Aufrechterhaltung der Leukoseunverdächtigkeit eine Blutuntersuchung aller über 3 Jahre alten Rinder des Bestandes.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

....., den 19

Der beamtete Tierarzt

(Dienstsiegel)

.....
Stadt/Landkreis

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Fleischbeschaugebührenordnung*)**

Vom 26. August 1970

Auf Grund des § 2 des Fleischbeschaukostengesetzes vom 5. Juli 1961 (GVBl. S. 103) in Verbindung mit Art. 12 des Gesetzes zur Änderung der Zuständigkeiten der Minister vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 256) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Fleischbeschaugebührenordnung vom 13. Juli 1961 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. Juli 1969 (GVBl. I S. 127), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Besitzer der Schlachttiere und des Fleisches haben für die Ausführung der Schlachtier- und Fleischschau zu entrichten:

	je Tier
a) bei Pferden und sonstigen Einhufern	13,60 DM
b) bei Rindern über 6 Wochen	10,60 DM
c) bei Rindern unter 6 Wochen	6,60 DM

d) bei Schweinen einschließlich Trichinenschau	7,90 DM
ausschließlich Trichinenschau	5,70 DM
e) bei Schafen, Ziegen, Ferkeln, Zickeln, Lämmern	4,60 DM"

2. § 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Die Gebühren nach Nr. 1 und 2 ermäßigen sich bei täglichen Schlachtungen eines Schlachtierbesitzers in einem Betrieb

a) von 36 bis 64 Tieren auf	80 v. H.
b) von 65 bis 119 Tieren auf	65 v. H.
c) von 120 und mehr Tieren auf	50 v. H.“

3. In § 4 Nr. 1 wird die Zahl 12 durch die Zahl 15 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

Wiesbaden, den 26. August 1970

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten

Tröscher

1) Ändert GVBl. II 357-4

**Erste Verordnung
zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes
über Forstausschüsse*)**

Vom 26. August 1970

Übersicht

§ 1	Allgemeines
§ 2	Regierungforstausschüsse
§ 3	Forstamtsausschüsse
§ 4	Beschlußfassung und Abstimmung
§ 5	Geschäftsordnung
§ 6	Feststellung der Waldflächen
§ 7	Reisekosten
§ 8	Unterausschüsse
§ 9	Übergangsbestimmungen
§ 10	Aufhebung von Vorschriften
§ 11	Inkrafttreten

Auf Grund des § 58 Abs. 7 und des § 68 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 13. Mai 1970 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 399), wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und nach Anhörung des Landesforstausschusses verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Mitglieder der Forstausschüsse werden für die Dauer von vier Jahren berufen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

*) GVBl. II 86-10

(2) Als Mitglied und Stellvertreter kann nur berufen werden, wer

1. seinen Hauptwohnsitz oder Waldbesitz in dem Gebiet hat, für das der Forstausschuß zuständig ist oder in diesem Gebiet als Arbeitnehmer in der Forstwirtschaft tätig ist,
2. als Gemeindevertreter wählbar ist.

Mitglieder und Stellvertreter sind abzurufen, wenn diese Voraussetzungen der Berufung nicht mehr gegeben sind.

(3) Die in § 58 Abs. 4 des Gesetzes genannten Verbände und Gewerkschaften haben binnen vier Wochen nach Aufforderung durch die Vorsitzenden der Forstausschüsse ihre Vertreter zu benennen.

(4) Der Vorsitzende des Ausschusses ist zugleich Vertreter des Staatswaldes.

§ 2

Regierungsforstausschüsse

(1) Jede Waldeigentumsart entsendet für je angefangene 50 000 Hektar Waldfläche einen Vertreter.

(2) Beträgt die Zahl der Besitzer von Körperschaftswaldungen in dem Regierungsbezirk mehr als 750, dann entsendet der Körperschaftswald zusätzlich einen weiteren Vertreter in den Regierungsforstausschuß.

(3) Beträgt die Zahl der privaten Waldbesitzer mehr als 5 000, dann entsendet der Privatwald zusätzlich für je angefangene 5 000 Waldbesitzer einen weiteren Vertreter in den Regierungsforstausschuß, jedoch höchstens zwei zusätzliche Vertreter.

(4) Ein Drittel der Mitglieder der Regierungsforstausschüsse müssen Arbeitnehmer sein.

§ 3

Forstamtsausschüsse

(1) Jede Waldeigentumsart entsendet für je angefangene 2 000 Hektar Waldfläche einen Vertreter.

(2) Beträgt die Zahl der Besitzer von Körperschaftswaldungen innerhalb des Forstamtsbezirks mehr als 20, dann entsendet der Körperschaftswald zusätzlich einen weiteren Vertreter in den Forstamtsausschuß.

(3) Beträgt die Zahl der privaten Waldbesitzer innerhalb des Forstamtsbezirks mehr als 250, dann entsendet der Privatwald zusätzlich für je angefangene 750 Waldbesitzer einen weiteren Vertreter in den Forstamtsausschuß, jedoch höchstens drei zusätzliche Vertreter.

(4) Ein Drittel der Mitglieder der Forstamtsausschüsse, mindestens jedoch zwei Mitglieder, müssen Arbeitnehmer sein. Je ein Arbeitnehmer soll aus dem Bereich der beiden Waldeigentumsarten mit den größten Waldflächenanteilen ge-

stellt werden. Verfügt die Waldeigentumsart, aus deren Bereich ein Arbeitnehmer zu stellen ist, nur über einen Sitz im Forstamtsausschuß, ist zusätzlich ein weiterer Vertreter zu entsenden.

(5) Bei Forstämtern, in deren Bezirk nur Staatswald liegt, wird kein Forstamtsausschuß gebildet.

§ 4

Beschlußfassung und Abstimmung

(1) Die Forstausschüsse sind beschlußfähig, wenn bei der Beschlußfassung mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlußfähigkeit ohne Bedeutung, wenn der Ausschuß wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen ist. Bei der zweiten Einberufung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Die Beschlüsse der Forstausschüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 5

Geschäftsordnung

Die Forstausschüsse geben sich Geschäftsordnungen.

§ 6

Feststellung der Waldflächen

(1) Maßgebend für die Zahl der nach den §§ 2 und 3 zu berufenden Vertreter der einzelnen Waldeigentumsarten sind der Waldflächenstand und die Zahl der Waldbesitzer am 1. Januar des Jahres, in dem der Forstausschuß berufen wird.

(2) Bei der Feststellung der Zahl der Mitglieder der Forstamtsausschüsse werden die Waldflächen der Körperschafts- und Privatforstbetriebe mit eigenen Forstverwaltungsbeamten oder -angestellten nicht berücksichtigt.

§ 7

Reisekosten

(1) Die im Dienst eines Dienstherrn im Geltungsbereich des Hessischen Reisekostengesetzes beschäftigten Mitglieder der Forstausschüsse erhalten Reisekostenvergütung wie bei Dienstreisen. Den übrigen Ausschußmitgliedern werden die Reiseauslagen in entsprechender Anwendung des Hessischen Reisekostengesetzes nach Reisekostenstufe I b erstattet.

(2) Die Vertreter des Staatswaldes reichen ihre Reisekostenrechnung bei ihrer Dienstbehörde, die übrigen Vertreter bei dem Vorsitzenden des Forstamtsausschusses ein.

(3) Arbeitnehmer erhalten außer Reisekostenvergütung nach Abs. 1 den nachgewiesenen Verdienstausschlag ersetzt. Er ist zusammen mit der Reisekostenvergütung anzufordern.

§ 8

Unterausschüsse

(1) Der Vorsitzende des Landesforst-ausschusses und die Vorsitzenden der Regierungsforst-ausschüsse können bei Bedarf Unterausschüsse nach § 58 Abs. 3 des Gesetzes berufen. Ein Unterausschuß ist zu berufen, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Landesforst-ausschusses oder der Regierungsforst-ausschüsse dies be-antragen.

(2) Über die Aufgaben, Amtsdauer, Sitz, Zahl der Mitglieder und Vertreter, Geschäftsordnung und Vorsitz eines nach Abs. 1 berufenen Unterausschusses ent-scheiden jeweils der Landesforst-ausschuß oder die Regierungsforst-ausschüsse.

(3) Die Zahl der Mitglieder eines Un-terausschusses soll mindestens fünf, höchstens elf betragen. Die Vertretung der einzelnen Waldeigentumsarten be-stimmt sich nach deren Waldflächenan-teil in dem Gebiet, für das der Unteraus-schuß berufen wurde. Ein Drittel der Mit-glieder müssen Arbeitnehmer sein.

(4) § 1 Abs. 2 und 3, die §§ 4 und 6 Abs. 1 und der § 7 gelten entsprechend.

§ 9

Übergangsbestimmungen

Die nach den Bestimmungen der Ersten Durchführungsanordnung zum Hessischen Forstgesetz betreffend Forst-ausschüsse vom 6. Juni 1955 (StAnz. S. 775), zuletzt geändert durch die An-ordnung vom 12. Juni 1967 (StAnz. S. 863), gebildeten Forst-ausschüsse, deren Amtsperiode erst nach dem 31. Dezember 1970 endet, sind innerhalb von 12 Mona-ten nach Inkrafttreten dieser Verordnung neu zu berufen.

§ 10

Aufhebung von Vorschriften

Die Erste Durchführungsanordnung zum Hessischen Forstgesetz betreffend Forst-ausschüsse vom 6. Juni 1955 (StAnz. S. 775), zuletzt geändert durch die Anord-nung vom 12. Juni 1967 (StAnz. S. 863)¹⁾, wird aufgehoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. August 1970

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten

Tröscher

¹⁾ GVBl. II —

Zweite Verordnung

**zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes über die
Zusammenarbeit zwischen den Organen der waldbesitzenden
Körperschaften, den Besitzern von Gemeinschaftswaldungen
und der Staatsforstverwaltung*)**

Vom 26. August 1970

Übersicht

ERSTER ABSCHNITT

Bewirtschaftung des Gemeindewaldes

- § 1 Betriebspläne und Betriebsgut-
achten
- § 2 Wirtschaftspläne
- § 3 Voranschlag der Einnahmen und
Ausgaben
- § 4 Einstellung und Entlassung von
Waldarbeitern
- § 5 Beschaffung von Saat- und Pflanz-
gut
- § 6 Abgabe von Holz
- § 7 Nebennutzungen
- § 8 Durchführung der Forstbetriebs-
arbeiten
- § 9 Forst- und Jagdschutz
- § 10 Entlohnung
- § 11 Betriebsnachweisungen
- § 12 Feststellung von Rechnungsbe-
legen

- § 13 Unterrichts- und Auskunftspflicht

ZWEITER ABSCHNITT

**Sonstiger Kommunal- und
Körperschaftswald**

- § 14

DRITTER ABSCHNITT

Gemeinschaftswaldungen

- § 15 Bewirtschaftung von Gemein-
schaftswaldungen

VIERTER ABSCHNITT

**Aufhebung von Vorschriften,
Inkrafttreten**

- § 16 Aufhebung von Vorschriften
- § 17 Inkrafttreten

^{*)} GVBl. II 86-11

Auf Grund des § 16 Abs. 5 und der §§ 37 und 68 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 13. Mai 1970 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 399), wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und nach Anhören der kommunalen Spitzenverbände und des Landesforstausschusses verordnet:

ERSTER ABSCHNITT

Bewirtschaftung des Gemeindewaldes

§ 1

Betriebspläne und Betriebsgutachten

(1) Vor Beginn der Forsteinrichtungsarbeiten ist zwischen der Gemeinde, der Forsteinrichtungsanstalt und dem Forstamt eine Besprechung über die Wirtschaftsziele, die Umtriebszeiten, die allgemeinen Grundätze für die Holzartenwahl und die Betriebsform durchzuführen. Die Wirtschaftsziele bestimmt die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (§§ 5 und 16 Abs. 5 des Gesetzes). Das Ergebnis der Besprechung ist in einer Niederschrift festzuhalten und bei der Aufstellung des Betriebsplanes zu berücksichtigen.

(2) Das Forstamt leitet der Gemeinde den von der Forsteinrichtungsanstalt im Rahmen der von der obersten Forstbehörde erlassenen Richtlinien aufgestellten Betriebsplan zur Beschlußfassung zu. Auf Antrag der Gemeinde hat das Forstamt der Gemeinde den Betriebsplan im einzelnen zu erläutern. Über Änderungswünsche der Gemeinde ist eine nochmalige Besprechung zwischen Gemeinde, Forsteinrichtungsanstalt und Forstamt durchzuführen. Die Gemeinde gibt den Betriebsplan nach Beschlußfassung an das Forstamt zurück.

(3) Das Forstamt legt den von der Gemeinde beschlossenen Betriebsplan der oberen Forstbehörde vor und führt die Genehmigung herbei. Die Gemeinde erhält eine Ausfertigung des genehmigten Betriebsplanes.

(4) Für die Aufstellung von Betriebsgutachten gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 2

Wirtschaftspläne

(1) Auf der Grundlage des Betriebsplanes stellt das Forstamt die Wirtschaftspläne auf. Im Einvernehmen mit der Gemeinde kann für die Wirtschaftspläne ein ein- oder zweijähriger Zeitraum gewählt werden. Die Gemeinde hat besondere Wünsche für die Aufstellung der Wirtschaftspläne dem Forstamt so rechtzeitig mitzuteilen, daß diese bei der Aufstellung der Wirtschaftspläne berücksichtigt werden können.

(2) Das Forstamt leitet die Wirtschaftspläne der Gemeinde zur Beschlußfassung zu. Kann zwischen Gemeinde und Forstamt keine Einigung über die

Wirtschaftspläne erzielt werden, sind die Wirtschaftspläne mit der Stellungnahme der Gemeinde und des Forstamts über die Kommunalaufsichtsbehörde der oberen Forstbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(3) Die Aufstellung der Wirtschaftspläne durch das Forstamt und deren Anerkennung durch die Gemeinde sind so rechtzeitig durchzuführen, daß die für das neue Forstwirtschaftsjahr vorgesehenen Betriebsarbeiten rechtzeitig begonnen werden können. Die Gemeinde und der Forstbetriebsbeamte erhalten je eine Abschrift der anerkannten Wirtschaftspläne.

(4) Das Forstamt führt die Wirtschaftspläne im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes der Gemeinde durch. Dabei sind Wünsche der Gemeinde bezüglich der Holzaushaltung zu berücksichtigen, soweit diese nicht im Widerspruch zu § 92 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung stehen. Bei notwendig werdenden Abweichungen von der mit der Gemeinde vereinbarten Holzaushaltung unterrichtet das Forstamt die Gemeinde und holt ihre Zustimmung ein.

§ 3

Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben

(1) Das Forstamt hat den Wirtschaftsplänen einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben beizufügen. Dabei sind die Betriebseinnahmen und die Betriebs- und sonstigen Ausgaben entsprechend den Haushaltsstellen der gemeindlichen Haushaltspläne zu gliedern. Hierbei sind folgende Positionen zu berücksichtigen:

1. Betriebseinnahmen

Einnahmen aus Verkäufen des jährlichen Holzeinschlags

Einnahmen aus Verkäufen von Sonderfällungen

Einnahmen aus Nebennutzungen

Vermischte Einnahmen

Zinsen aus Rücklagen nach § 26 Abs. 3 des Gesetzes

Entnahme aus Rücklagen nach § 26 Abs. 3 des Gesetzes

Zuschüsse Dritter.

2. Betriebsausgaben

Die Betriebsausgaben sind zu unterteilen in Löhne einschließlich Sozialleistungen, sachliche Betriebsausgaben, Investitionen für Wegebau und Maschinen sowie Ausgaben für Errichtung und Unterhaltung von Erholungseinrichtungen und Maßnahmen der Landespflege. Darüber hinaus soll eine Aufgliederung nach Kostenstellen analog dem jeweiligen Verfahren der Staatsforstverwaltung erfolgen.

3. Sonstige Ausgaben

Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer), Verkaufs- und Verpachtungskosten

Kostenbeiträge für die staatliche Beförderung

Waldumlage an die kommunalen Spitzenverbände

Prämien zur Waldbrandversicherung

auf den Wald entfallende anteilige Beiträge zur land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

auf den Wald entfallende anteilige Grundsteuer

vermischte Ausgaben

Zuführung zu den Rücklagen nach § 26 Abs. 3 des Gesetzes.

(2) Am Schluß des Voranschlags ist eine Abgleichung der Einnahmen und Ausgaben vorzunehmen. Der Voranschlag und die Wirtschaftspläne dienen der Gemeinde als Grundlage für die Aufstellung des Haushaltsplanes.

§ 4

Einstellung und Entlassung von Waldarbeitern

(1) Das Forstamt beantragt bei der Gemeinde rechtzeitig die Einstellung oder Entlassung der Waldarbeiter. Hat die Gemeinde das Forstamt nach § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes beauftragt, unterrichtet das Forstamt die Gemeinde unverzüglich über die Einstellung oder Entlassung der Waldarbeiter.

(2) Hat die Gemeinde das Forstamt mit der Einstellung und Entlassung von Waldarbeitern beauftragt, ist der Bedarf an Waldarbeitern für den Gemeindewald in einem von dem Forstamt aufzustellenden Rahmenplan festzulegen. Dieser Plan bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Dabei kann die Gemeinde das Forstamt mit der Einstellung und Entlassung der Waldarbeiter innerhalb des Rahmenplans generell im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes beauftragen. Vor der Einstellung zusätzlicher Arbeitskräfte ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 5

Beschaffung von Saat- und Pflanzgut

Die Beschaffung von geeignetem forstlichen Saat- und Pflanzgut gehört zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Gemeindewaldes. Die Gemeinde kann das Forstamt mit der Beschaffung des erforderlichen Saat- und Pflanzgutes beauftragen.

§ 6

Abgabe von Holz

(1) Die Abgabe oder Verteilung von Holz sowie die Überweisung aus Verkäufen vor dem Einschlag dürfen erst nach der Aushändigung der dazugehörigen Verkaufsunterlagen an die Gemeinde erfolgen. Die Nummerbücher sind zur

Kontrolle der Holzabfuhr bei dem Forstbetriebsbeamten aufzubewahren.

(2) Holz soll erst dann zur Abfuhr freigegeben werden, wenn der Forstbetriebsbeamte eine Bescheinigung erhalten hat, die den Verkauf des Holzes nachweist. Die Bescheinigung muß mindestens enthalten: Gemeinde, Forstwirtschaftsjahr, Abteilung, Art, Sorte, Nummer und Menge des Holzes, Name und Wohnort des Holzempfängers, Unterschrift des Gemeindevorstandes — oder des von diesem Beauftragten — und Bestätigung der Gemeindekasse oder Quitting über die Bezahlung des Holzkaufgeldes. Diese Bestätigung darf nur fehlen, wenn entweder für das Holz keine Zahlung zu leisten ist und dies auf der Bescheinigung vermerkt ist (z. B. Berechtigungsholz), oder von dem Gemeindevorstand darauf bescheinigt ist, daß dem Käufer die Abfuhr ohne Bezahlung gestattet worden ist.

(3) Die Gemeinde kann Holzkäufern die Abfuhr von Teilmengen auf Grund geleisteter entsprechender Sicherheit gestatten. Hiervon ist der Forstbetriebsbeamte schriftlich zu unterrichten.

(4) Wenn der Holzverkauf von dem Forstamt durchgeführt wird, können mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde beim Holzverkauf im Gemeindewald die allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen der Staatsforstverwaltung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend angewendet werden.

§ 7

Nebennutzungen

Bei der Abgabe von Nebennutzungen können im Einvernehmen mit der Gemeinde die jeweils geltenden Vorschriften für den Staatswald sinngemäß angewendet werden.

§ 8

Durchführung der Forstbetriebsarbeiten

Der Forstbetriebsbeamte hat den Gemeindevorstand laufend über den Stand der Betriebsarbeiten zu unterrichten. Hat die Gemeinde besondere Wünsche wegen der Durchführung der Betriebsarbeiten, so setzt sie sich mit dem Forstamt ins Benehmen.

§ 9

Forst- und Jagdschutz

Den Forstbeamten obliegt im Gemeindewald der Forst- und Jagdschutz. Dabei haben sie besonders den Besitzstand des Gemeindewaldes zu sichern und für eine Kontrolle der Holzabfuhr zu sorgen. Besondere Vorkommnisse sind der Gemeinde und dem Forstamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 10

Entlohnung

Die monatliche Auszahlung des Lohnes der Waldarbeiter erfolgt durch die Gemeinde; die sachliche Feststellung der

Lohnberechnungen (§§ 77, 78, 80 und 81 Rechnungslegungsordnung für das Reich) ist von dem Forstamtsleiter oder dem von ihm beauftragten Bediensteten vorzunehmen. Die rechnerische Feststellung der Lohnberechnungen (§§ 84 bis 86 Rechnungslegungsordnung für das Reich) ist durch diejenigen zuständigen staatlichen oder kommunalen Bediensteten vorzunehmen, welche die Befähigung zur rechnerischen Feststellung haben.

§ 11

Betriebsnachweisungen

(1) Die Staatsforstverwaltung führt laufend für jeden Gemeindewald getrennt nach Forstwirtschaftsjahren Nachweisungen über sämtliche ausgeführten Maßnahmen an Kulturen (einschließlich Forstschutzmaßnahmen an Kulturen) und Bestandespflege.

(2) Über den Holzeinschlag werden von der Staatsforstverwaltung jährliche Nachweisungen geführt. Als Unterlage dienen die Nummerbücher. Einschläge aus den Holzrücklagen nach § 29 Abs. 3 des Gesetzes werden lediglich nachrichtlich nachgewiesen. Die geschätzte Masse des nicht aufgearbeiteten Derbholzes ist im Nummerbuch nachzuweisen.

(3) Wird die Betriebsbuchführung auf elektronische Datenverarbeitung umgestellt, sammelt das Forstamt die Kontrollnachweisungen.

(4) Die Erholungseinrichtungen im Gemeindewald sind in einem besonderen Verzeichnis nachzuweisen.

§ 12

Feststellung von Rechnungsbelegen

Der Forstamtsleiter oder der von ihm beauftragte Bedienstete überprüft alle Einnahme- und Ausgabebelege, soweit sie bei der Holzwerbung, den Kultur- und Wegebauarbeiten sowie bei den Forstnebennutzungen anfallen und nimmt die sachliche Feststellung vor (§§ 77, 78, 80 und 81 Rechnungslegungsordnung für das Reich). Die rechnerische Feststellung der Belege (§§ 84 bis 86 Rechnungslegungsordnung für das Reich) ist durch diejenigen zuständigen staatlichen oder kommunalen Bediensteten vorzunehmen, welche die Befähigung zur rechnerischen Feststellung haben.

§ 13

Unterrichtungs- und Auskunftspflicht

(1) Das Forstamt hat die Gemeinde von Beurlaubungen, Erkrankungen und Vertretungen der staatlichen Forstbetriebsbeamten zu unterrichten.

(2) Gemeinde und Forstamt sind verpflichtet, einander auf Verlangen über alle Angelegenheiten, die den Forstbetrieb der Gemeinde betreffen, Auskunft zu erteilen.

ZWEITER ABSCHNITT

Sonstiger Kommunal- und Körperschaftswald

§ 14

(1) Die Vorschriften über den Gemeindewald gelten auch für Waldungen im Alleineigentum von Gemeindeverbänden und Zweckverbänden sowie für die Waldungen der übrigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts.

(2) Für die Verwaltung und Bewirtschaftung der Domänialwaldungen des Landkreises Waldeck durch die Staatsforstverwaltung ist die auf Grund des § 10 Abs. 4 des Staatsvertrages über die Vereinigung Waldecks mit Preußen vom 23. März 1928 (Preuß. Gesetzsaml. S. 179) zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Waldeck abgeschlossene Vereinbarung maßgebend.

DRITTER ABSCHNITT

Gemeinschaftswaldungen

§ 15

Bewirtschaftung von Gemeinschaftswaldungen

(1) Die Vorschriften über den Gemeindewald sind unter Berücksichtigung der Abs. 3 bis 9 auch in Gemeinschaftswaldungen im Sinne des § 4 Abs. 2 des Gesetzes und in Haubergwaldungen im Sinne der Haubergordnung für den Dillkreis und den Oberwesterwaldkreis vom 4. Juni 1887 (Preuß. Gesetzsaml. S. 289), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), anzuwenden.

(2) Die Besitzer von Gemeinschafts- und Haubergwaldungen werden gegenüber der Staatsforstverwaltung und ihren Bediensteten durch ihre satzungsgemäß gebildeten Organe (Vorstand) vertreten.

(3) Der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben nach § 3 ist im Gemeinschaftswald vom Forstamt nur auf Antrag des Vorstandes aufzustellen. Bei der Aufstellung der Wirtschaftspläne hat das Forstamt die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Waldbesitzer zu berücksichtigen.

(4) Bei der Holzaushaltung und Sortierung ist der Eigenbedarf der Waldbesitzer zu berücksichtigen.

(5) Bei der Anstellung eigener forstlicher Fachkräfte im Gemeinschaftswald ist eine Ausschreibung der Stellen nicht erforderlich. Das Forstamt hat den Vorstand auf Wunsch bei der Auswahl geeigneter forstlicher Fachkräfte zu beraten und zu unterstützen. Der Abschluß des Privatdienstvertrages ist Angelegenheit des Vorstands.

(6) Vorgesetzter eines forstlichen Angestellten im Gemeinschaftswald ist der Vorstand. In allen forsttechnischen An-

gelegenheiten ist der Angestellte dem Leiter des zuständigen staatlichen Forstamts unterstellt.

(7) Krankheitsmeldungen und Anträge auf Urlaub und Dienstbefreiung hat der Angestellte dem Vorstand einzureichen und gleichzeitig dem Forstamt mitzuteilen. Die Vertretung bei Krankheit oder Urlaub und Dienstbefreiung des Angestellten regelt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Forstamt. Der Vorstand kann die Regelung der Vertretung allein dem Forstamt übertragen. Die Vertretung von staatlichen Forstbetriebsbeamten bei Krankheit oder Urlaub regelt das Forstamt.

(8) Für die Erstattung von Anzeigen bei Zuwiderhandlungen, die im Rahmen des Waldschutzes festgestellt werden, gilt folgendes:

1. Anzeigen über Officialdelikte sind von den Forstbetriebsbeamten oder -angestellten über das Forstamt an die zuständige Staatsanwaltschaft zu erstatten. Gleichzeitig ist der Vorstand zu benachrichtigen.
2. Bei Antragsdelikten sind die Anzeigen an den Vorstand zu erstatten. Gleichzeitig ist das Forstamt zu benachrichtigen. Hält der Vorstand eine Strafverfolgung für erforderlich, leitet er die Strafanträge über das Forstamt an die zuständige Staatsanwaltschaft weiter.
3. Anzeigen über Ordnungswidrigkeiten sind über das Forstamt an die sachlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu leiten.

(9) Auf Wunsch des Vorstandes hat der staatliche Forstbetriebsbeamte oder im Falle der Anstellung eines eigenen Forstbetriebsangestellten das Forstamt auf allen Ausgabebelegen, die auf Grund technischer Weisungen des Forstamtsleiters entstanden sind, zur Entlastung des Vorstandes die Richtigkeit zu bescheinigen.

VIERTER ABSCHNITT

Aufhebung von Vorschriften, Inkrafttreten

§ 16

Aufhebung von Vorschriften

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. Dritte Durchführungsanordnung zum Hessischen Forstgesetz über die Zusammenarbeit zwischen Organen der Gemeinde und Forstbeamten vom 28. Februar 1957 (StAnz. S. 265), zuletzt geändert durch die Anordnung vom 22. Dezember 1961 (StAnz. 1962 S. 85)¹⁾,
2. Vierte Durchführungsanordnung zum Hessischen Forstgesetz über die Zusammenarbeit zwischen den Besitzern der Gemeinschaftswaldungen und den Forstbediensteten vom 6. Juli 1957 (StAnz. S. 831)²⁾.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Wiesbaden, den 26. August 1970

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
Tröscher

1) GVBl. II —

2) GVBl. II —

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 15,80 DM einschließlich —,82 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 37 kostet 0,80 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)
Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.